

100.2016.285U
HAT/SPA/RAP

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 1. Juni 2016

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Häberli, Verwaltungsrichterin Herzog
Gerichtsschreiber Spring

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern
c/o Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach,
3001 Bern

betreffend Anwaltsaufsicht; befristetes Berufsverbot (Verfügung der
Anwaltsaufsichtsbehörde vom 6. September 2016; AA 15 179)



Sachverhalt:

A.

Rechtsanwalt A._____ vertrat in einer Strafsache, die in zwei getrennt geführten Verfahren beurteilt wurde, als privat mandatierter Verteidiger B._____ im Berufungsverfahren und C._____ als amtlicher Verteidiger im erstinstanzlichen Verfahren. In der Fortsetzungsverhandlung des Verfahrens C._____ vom 30. Juli 2015 wies die Staatsanwaltschaft auf eine ihres Erachtens unzulässige Doppelvertretung durch Rechtsanwalt A._____ hin. Die zuständige Gerichtspräsidentin verzichtete in der Folge darauf, Rechtsanwalt A._____ nicht weiter als Vertreter von C._____ zuzulassen bzw. ihm das amtliche Mandat zu entziehen, stellte aber in Aussicht, den Fall der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern zu melden. Sie tat dies mit Eingabe vom 4. August 2015.

B.

Am 1. Dezember 2015 eröffnete die Anwaltsaufsichtsbehörde ein Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwalt A._____ wegen unzulässiger Doppelvertretung nach Art. 12 Bst. c des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61). Am 6. September 2016 auferlegte sie ihm ein (befristetes) Berufsausübungsverbot von einem Monat.

C.

Dagegen hat Rechtsanwalt A._____ am 10. Oktober 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit dem Rechtsbegehren, die Verfügung der Anwaltsaufsichtsbehörde vom 6. September 2016 sei aufzuheben und es sei von einer Disziplinar-massnahme abzusehen. Eventuell sei anstelle des befristeten Berufsausübungsverbots eine mildere Disziplinar-massnahme anzuordnen. Subeventuell sei die Sache zu neuer Festlegung

einer angemessenen Disziplinar massnahme an die Anwaltsaufsichtsbehörde zurückzuweisen.

Die Anwaltsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 2. November 2016 auf die Einreichung einer Beschwerdevernehmlassung verzichtet.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 22 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

2.

2.1 Gemäss Art. 12 Bst. c BGFA haben Anwältinnen und Anwälte jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen, zu meiden. Die entsprechende Treuepflicht gegenüber der Klientschaft ist umfassender Natur und erstreckt sich auf alle Aspekte des Mandatsverhältnisses. Die Treuepflicht steht im Zusammenhang mit der Generalklausel von Art. 12 Bst. a BGFA, wonach Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben haben, wie auch mit Art. 12 Bst. b BGFA, der sie

zur Unabhängigkeit verpflichtet (BVR 2011 S. 306 E. 2.1; BGE 134 II 108 E. 3; Walter Fellmann, in Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 12 N. 84). Aus dieser umfassenden Treue- und Unabhängigkeitspflicht ergibt sich insbesondere auch ein Verbot von Doppelvertretungen. Anwältinnen und Anwälte dürfen nicht in ein und derselben Streitsache Parteien mit gegenläufigen Interessen vertreten, weil sie sich diesfalls weder für die eine noch für die andere Partei voll einsetzen können. Eine unzulässige Doppelvertretung muss nicht zwingend das gleiche formelle Verfahren oder allfällige mit diesem direkt zusammenhängende Nebenverfahren betreffen. Es genügt, wenn zwischen zwei Verfahren ein Sachzusammenhang besteht. Dabei ist grundsätzlich unerheblich, ob das erste, den gleichen Sachzusammenhang betreffende Verfahren bereits beendet oder noch hängig ist, zumal die anwaltliche Treuepflicht in zeitlicher Hinsicht unbeschränkt gilt (BVR 2011 S. 306 E. 3.2; vgl. zum Ganzen BGE 134 II 108 E. 3).

2.2 Art. 127 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) sieht die Möglichkeit vor, dass ein Rechtsbeistand in den Schranken von Gesetz und Standesregeln im gleichen Verfahren die Interessen von mehreren Verfahrensbeteiligten wahren kann. Die Verteidigung von mehreren in der gleichen Sache angeschuldigten Personen ist jedoch grundsätzlich unzulässig, da in solchen Situationen regelmässig eine Interessenkollision besteht (BGE 135 I 261 [BGer 1B_7/2009 vom 16.3.2009] nicht publ. E. 5.5; BGer 1B_613/2012 vom 29.1.2013 E. 2.2; Walter Fellmann, a.a.O., Art. 12 N. 107). Um einen Freispruch oder ein möglichst mildes Urteil zu erreichen, kann jede der beschuldigten Personen versucht sein, mitbeschuldigte Personen zu belasten, womit eine wirksame Verteidigung durch die gleiche Anwältin oder den gleichen Anwalt nicht mehr gewährleistet wäre (BGE 141 IV 257 E. 2.1; BGer 1B_613/2012 vom 29.1.2013 E. 2.4; Viktor Lieber, in Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 127 N. 12). Problematisch ist auch, wenn eine ehemalige Verteidigerin bzw. ein ehemaliger Verteidiger einer beschuldigten Person in einem späteren Verfahrensstadium eine andere mitangeklagte Person anwaltlich vertreten will. Zurückhaltung drängt sich schon deshalb auf, weil vertrauliche Informationen, die die

frühere Klientschaft ihrer Vertretung unter dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses anvertraut hat, später zum Nachteil dieser mitangeklagten Person und im Interesse der neuen Klientschaft eingesetzt werden könnten (BGer 1B_259/2016 vom 11.1.2017 E. 2.5; Walter Fellmann, a.a.O., Art. 12 N. 107a). Das grundsätzliche Verbot von Doppelvertretungen gilt indes nicht absolut. Es gibt Ausnahmefälle, in denen eine Verteidigung von verschiedenen beschuldigten Personen im selben Strafverfahren denkbar ist. Erforderlich ist, dass die beschuldigten Personen durchwegs identische und widerspruchsfreie Sachverhaltsdarstellungen wiedergeben, und ihre Prozessinteressen dürfen nach den konkreten Umständen nicht divergieren (BGE 135 I 261 [BGer 1B_7/2009 vom 16.3.2009] nicht publ. E. 5.8; BGer 6B_1071/2010 vom 21.6.2011 E. 2.2.2; Viktor Lieber, a.a.O., Art. 127 N. 13). Mithin müssen sich die beschuldigten Personen in der Darstellung des Sachverhalts, in dessen rechtlicher Würdigung und hinsichtlich ihrer Tatbeteiligung einig sein (Walter Fellmann, a.a.O., Art. 12 N. 107). Allein die Zustimmung der Klientschaft zu einer Mehrfachvertretung oder ein Plädieren auf Freispruch für alle beschuldigten Personen reichen nicht aus (BGE 135 I 261 [BGer 1B_7/2009 vom 16.3.2009] nicht publ. E. 5.5; BGer 1B_613/2012 vom 29.1.2013 E. 2.2).

2.3 Art. 12 Bst. c BGFA verlangt nicht, dass bereits jeder Anschein einer Interessenkollision vermieden wird; gegen diese Berufsregel verstösst nur das Vorliegen eines tatsächlichen Interessenkonflikts. Anwältinnen und Anwälte müssen aber ein feines Gefühl für Interessenkollisionen haben und daher bei der Übernahme eines Mandats unter Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse des Einzelfalls gewissenhaft und sorgfältig prüfen, ob die Gefahr einer Interessenkollision besteht (BVR 2011 S. 306 E. 2.2; Walter Fellmann, a.a.O., Art. 12 N. 87; vgl. auch BGE 134 II 108 E. 4.2.2 f.; Georg Pfister, Aktuelle Entscheide zur Interessenkollision, in Plädoyer 4/2010 S. 66 f.). Bei der heiklen strafrechtlichen Mehrfachvertretung ist besonders sorgfältig abzuklären, ob ein Konfliktrisiko besteht. Die Anwältin bzw. der Anwalt hat die Interessenlage der Klientschaft in umfassender Weise zu prüfen, damit jegliche Interessenkollision ausgeschlossen werden kann. Wird erst während der Führung eines Mandats ein bestehender Interessenkonflikt festgestellt, muss die Anwältin bzw. der Anwalt das Mandat unverzüglich niederlegen und nicht erst dann, wenn bereits Handlungen

zum Nachteil der Klientschaft vorgenommen wurden (BGer 1B_293/2016 vom 30.9.2016 E. 2.1).

3.

3.1 B._____ und C._____ wurden qualifizierte Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121), bandenmässig begangen im Jahr 2005 in ... vorgeworfen. Die beiden sind demnach Mitbeschuldigte, die jedoch nicht im gleichen Strafverfahren angeklagt wurden. Dennoch war der Beschwerdeführer sowohl für den einen als auch für den anderen anwaltlich tätig:

3.2 Das Strafverfahren P01 10 170 gegen B._____ wurde in erster Instanz mit Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 26. Juni 2014 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt wurde B._____ durch Rechtsanwalt D._____ amtlich verteidigt. Am 3. Juli 2014 beantragte dieser die «Sistierung» seines Mandats, da B._____ am 2. Juli 2014 die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil durch den Beschwerdeführer als privat mandatierten Rechtsanwalt hatte erklären lassen (vgl. Meldung vom 4.8.2015 [act. 3A pag. 1] und Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 21.10.2015 [act. 3A pag. 35]). Am 15. Dezember 2014 erfolgte die erstinstanzliche Urteilsbegründung des Regionalgerichts. Im schriftlich geführten Berufungsverfahren reichte der Beschwerdeführer dem Obergericht des Kantons Bern am 2. März 2015 eine Begründung für B._____ ein; der Rechtsmittelentscheid, der das erstinstanzliche Urteil im Wesentlichen bestätigte, erging am 30. Oktober 2015 (vgl. angefochtene Verfügung E. I.9).

3.3 Im Strafverfahren P01 10 273 gegen C._____ war der Beschwerdeführer wie folgt tätig: Am 29. August 2014 äusserte C._____ telefonisch gegenüber der zuständigen Gerichtspräsidentin des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland den Wunsch, sich durch den Beschwerdeführer amtlich verteidigen zu lassen. Er hatte mit dem Beschwerdeführer vorgängig ein dahingehendes Gespräch geführt. Am 16. Septem-

ber 2014 setzte die Gerichtspräsidentin den Beschwerdeführer als amtlichen Verteidiger von C._____ ein (vgl. Meldung vom 4.8.2015, act. 3A pag. 1). Die Fortsetzungsverhandlung vor dem Regionalgericht fand am 30. Juli 2015 statt und C._____ wurde an dieser wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das BetmG verurteilt, bandenmässig begangen mit B._____ und einer Drittperson. Anlässlich der Fortsetzungsverhandlung hatte die Staatsanwaltschaft auf die aus ihrer Sicht unzulässige Doppelvertretung von B._____ und C._____ hingewiesen. Aufgrund der «unklaren Sachlage» verzichtete die Gerichtspräsidentin darauf, den Beschwerdeführer nicht weiter als Vertreter von C._____ zuzulassen bzw. die amtliche Verteidigung durch den Beschwerdeführer zu widerrufen, stellte jedoch eine Meldung wegen allfälliger Berufsregelverletzung an die Anwaltsaufsichtsbehörde in Aussicht (Meldung vom 4.8.2015, act. 3A pag. 3). Gegen das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts meldete der Beschwerdeführer am 10. August 2015 im Namen von C._____ Berufung an. Am 6. Januar 2016 wurde die amtliche Verteidigung von C._____ einem anderen Rechtsanwalt übertragen (vgl. angefochtene Verfügung E. I.9).

4.

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer durch die gleichzeitige Vertretung von B._____ im Berufungsverfahren und C._____ vor der ersten Instanz gegen Art. 12 Bst. c BGFA verstossen hat.

4.1 Die Anwaltsaufsichtsbehörde gelangte zum Schluss, dass bezüglich der Vertretung von B._____ und C._____ ein Interessenkonflikt bestanden habe. Der Beschwerdeführer habe vom Sachzusammenhang der Verfahren sowie von den divergierenden Aussagen der Beschuldigten gewusst. Mit der Einsetzung als amtlicher Verteidiger von C._____ habe sich am 16. September 2014 ein konkreter Interessenkonflikt zwischen den beiden Klienten des Beschwerdeführers manifestiert. Dieser werde nicht durch den Umstand entlastet, dass die Gerichtspräsidentin bei seiner Einsetzung als amtlicher Verteidiger von C._____ bereits um die Vertretung von B._____ wusste. Es sei Sache des Anwalts, jeglichen

Interessenkonflikt zu vermeiden. – Der Beschwerdeführer verneint das Vorliegen eines Interessenkonflikts und macht in erster Linie geltend, dass er für beide Klienten eine gemeinsame «Verteidigungsstrategie» (Handel mit legalen Hanfprodukten) verfolgt habe. Zudem stehe nicht fest, dass die Aussagen der beiden Beschuldigten bei Mandatsübernahme divergiert hätten. Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, dass ihn die zuständige Gerichtspräsidentin im Wissen um das Vertretungsverhältnis zu B._____ und ohne Hinweis auf eine heikle Doppelvertretungskonstellation als amtlichen Verteidiger von C._____ eingesetzt habe. Durch dieses Vorgehen sei er in seiner Auffassung bestärkt worden, dass keine Verletzung von Art. 12 Bst. c BGFA vorliege.

4.2 Vor Verwaltungsgericht ist unbestritten, dass die Handlungen, die der Beschwerdeführer für B._____ einerseits und C._____ andererseits vorgenommen hat, die Qualität einer Doppelvertretung aufweisen (vgl. Art. 1 der Beschwerde). Zu Recht, mussten sich doch beide Klienten des Beschwerdeführers dem Vorwurf stellen, gemeinsam (bandenmässig) gegen das BetmG verstossen zu haben. Die gegen sie geführten Strafverfahren betrafen denselben Sachverhalt und die gleichen strafrechtlichen Vorwürfe. Damit standen die Verfahren offensichtlich in einem unmittelbaren Sachzusammenhang. Dass sie separat geführt wurden, ist ebenso unerheblich wie die Tatsache, dass der Beschwerdeführer B._____ erst im Berufungsverfahren vertrat, während er für C._____ bereits die erstinstanzliche Verteidigung übernahm. Die anwaltliche Treuepflicht ist in zeitlicher Hinsicht unbeschränkt und kommt nicht nur für Verfahren zum Tragen, die sich im selben Stadium befinden oder gar parallel geführt werden (E. 2.1 vorne).

4.3 Streitig ist jedoch, ob diese Doppelvertretung in der vorliegenden Konstellation unzulässig war. Wie unter E. 2.2 ausgeführt, ist eine Doppelvertretung in Strafsachen bzw. bei Mitangeschuldigten nur ausnahmsweise unter der strikten Voraussetzung zulässig, dass die prozessualen Interessen der Beschuldigten gänzlich gleichgerichtet sind. Deshalb war der Beschwerdeführer im Hinblick auf die beabsichtigte Doppelvertretung in der gleichen Strafangelegenheit verpflichtet, die Interessenlage seiner Klienten in umfassender Weise zu überprüfen, um jegliche Interessenkollision aus-

schliessen zu können (vgl. E. 2.3 vorne). Zur nachhaltigen Vermeidung von Interessenkonflikten reichte allerdings das Festlegen einer gemeinsamen «Verteidigungsstrategie» nicht aus. Es war von Anfang an absehbar, dass es je nach Prozessverlauf auf Einzelheiten der Sachverhaltsdarstellung ankommen würde (vgl. etwa BGer 1B_263/2016 vom 4.10.2016 E. 2.2). Der Beschwerdeführer war deshalb gehalten, im Hinblick auf die amtliche Verteidigung von C._____ die Sachverhaltsdarstellungen beider Klienten genau zu prüfen. So hätte er ohne weiteres in Erfahrung bringen können, dass die Darstellungen der beiden Beschuldigten divergierten. Der Beschwerdeführer stellt denn auch nicht in Abrede, dass sich die Aussagen von C._____ und B._____ im Jahr 2009 widersprachen (Art. 4 der Beschwerde). Er macht jedoch geltend, dass zum Zeitpunkt seiner Mandatierung die damalige Sachverhaltsdarstellung von C._____ unbekannt gewesen sei, da dieser sich letztmals am 11. November 2009 zur Sache geäußert habe (Art. 2 der Beschwerde). Darauf kann es jedoch nicht ankommen: Lagen zuvor bereits divergierende Aussagen der Beteiligten vor, konnte der Beschwerdeführer nicht davon ausgehen, dass diese nun gänzlich übereinstimmend aussagen würden. Zusätzlich führte der Beschwerdeführer die Besprechung der Verteidigungsstrategie am 29. August 2014 nur mit C._____ und in Abwesenheit von B._____ durch (Art. 2 der Beschwerde). Des Weiteren war zu diesem Zeitpunkt die erstinstanzliche Urteilsbegründung im Verfahren B._____, welche erst am 15. Dezember 2014 erfolgte, noch ausstehend. Bei diesen Gegebenheiten durfte der Beschwerdeführer trotz der vorerst gewählten gemeinsamen «Verteidigungsstrategie» nicht darauf vertrauen, dass sich seine Klienten im Laufe der Verfahren nicht gegenseitig belasten würden. Bezeichnenderweise betrachtete der Beschwerdeführer sein Verhalten im Nachhinein denn auch als «nicht unriskant» (Art. 4 der Beschwerde). Die Gefahr von Interessenkollisionen war daher genügend konkret und absehbar, um eine Doppelvertretung von Anfang an auszuschliessen (vgl. BGE 135 II 145 E. 9.1). Dies auch mit Blick auf die damals noch ausstehenden Verfahrenshandlungen und eine mögliche Änderung der Prozessstrategie von C._____ (vgl. BGer 1B_263/2016 vom 4.10.2016 E. 2.2). Im Übrigen manifestierte sich eine konkrete Interessenkollision bereits kurz nach Einsetzung des Beschwerdeführers als amtlicher Verteidiger von C._____. Spätestens am 6. Oktober 2014 erfuhr der

Beschwerdeführer, dass C._____ B._____ wegen Körperverletzung anzeigt hatte, was zu einem weiteren Strafverfahren führte, in dem die Klienten des Beschwerdeführers als Gegenparteien auftraten (vgl. Schreiben von Fürsprecher E._____ vom 6.10.2014, act. 3A pag. 85).

4.4 Der Beschwerdeführer verweist zu seiner Entlastung sodann auf den Umstand, dass ihn die zuständige Gerichtspräsidentin als amtlichen Verteidiger von C._____ eingesetzt habe, obschon sie vom Vertretungsverhältnis mit B._____ wissen musste; er fühlte sich deshalb nicht selber verantwortlich für die resultierende Doppelvertretung. Mit dieser Argumentation übersieht er, dass er schon vor seiner Bestellung als amtlicher Anwalt am 16. September 2014 gegen Art. 12 Bst. c BGFA verstossen hatte, sodass unerheblich ist, ob auch die Gerichtspräsidentin hätte erkennen sollen, dass er die Vertretung von C._____ nicht übernehmen durfte, und ob er aus einem entsprechenden Fehlverhalten etwas zu seinen Gunsten ableiten könnte: Erweist sich eine Doppelvertretung von Anfang an als ausgeschlossen, ist jegliches Tätigwerden im Hinblick auf die Mandatsübernahme als Verletzung von Art. 12 Bst. c BGFA anzusehen (E. 2.3 vorne; vgl. auch Kaspar Schiller, Schweizerisches Anwaltsrecht, 2009, N. 848). Vorliegend erklärte C._____ am 29. August 2014 telefonisch gegenüber der zuständigen Gerichtspräsidentin, er wünsche durch den Beschwerdeführer amtlich vertreten zu werden. Dieser bestätigt ausdrücklich, dass er sich vor diesem Telefonat mit C._____ zwecks Besprechung der «Verteidigungsstrategie» getroffen habe (Art. 2 der Beschwerde). Die betreffende Konsultation stellt ein Tätigwerden im Hinblick auf die Einsetzung als amtlicher Verteidiger dar und versties mithin gegen Art. 12 Bst. c BGFA, zumal der Beschwerdeführer spätestens seit dem 2. Juli 2014 bereits die Interessen von B._____ vertrat (vgl. E. 3.2 vorne). Bei diesen Gegebenheiten hätte er C._____ von Anfang an darauf hinweisen müssen, dessen Verteidigung wegen eines Interessenkonflikts mit dem Mandat von B._____ nicht übernehmen zu können. Entsprechend hätte er sich nie bereit erklären dürfen, C._____ für die Besprechung der «Verteidigungsstrategie» zu treffen. Zudem oblag es vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Verbots einer Verteidigung zweier als Mittäter in der gleichen Strafsache Beschuldigter primär ihm selber, zu erkennen, dass hier die Voraussetzungen für eine

ausnahmsweise Mehrfachvertretung nicht erfüllt waren. Dem Beschwerdeführer musste klar sein, dass nicht die Gerichtspräsidentin, sondern vorab er als privat mandatierter Rechtsbeistand von B. _____ zu beurteilen hatte, inwieweit widerstreitende Interessen bereits vorlagen oder noch auftreten konnten (vgl. Niklaus Ruckstuhl, in Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 127 StPO N. 11). Wie die Vorinstanz zu Recht betont hat, ist er selber verantwortlich für die Einhaltung seiner Berufspflichten. Daran ändert nichts, dass die amtliche Verteidigung gemäss Art. 133 i.V.m. Art. 61 StPO im gerichtlichen Verfahren durch das Gerichtspräsidium bestellt wird. Die später vorgenommene Einsetzung durch die Gerichtspräsidentin führte denn auch nicht zu einer nachträglichen Legitimierung der von Anfang an unzulässigen Doppelvertretung. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann offenbleiben, ob die Gerichtspräsidentin um die Unzulässigkeit der Doppelvertretung wusste. Schliesslich bleibt unerfindlich, was der Beschwerdeführer aus der Behauptung zu seinen Gunsten ableiten will, gegebenenfalls habe schon die Übernahme des Mandats für B. _____ am 2. Juli 2014 zu einer Verletzung von Art. 12 Bst. c BGFA geführt (vgl. Art. 5 der Beschwerde). Es braucht deshalb nicht weiter erörtert zu werden, ob der Beschwerdeführer, weil er sowohl die Interessen von C. _____ als auch jene von B. _____ bereits früher in anderen Verfahren vertreten hatte, keines der beiden Mandate betreffend der in ... begangenen Delikte hätte annehmen dürfen (vgl. E. 2.2 vorne).

4.5 Nach dem Gesagten hat die Anwaltsaufsichtsbehörde die Verteidigung von C. _____ und B. _____ in der gleichen Strafsache zu Recht als Verstoss gegen Art. 12 Bst. c BGFA gewertet. Der Hauptantrag, es sei unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung von der Ausfällung einer Disziplinar massnahme abzusehen, erweist sich daher als unbegründet.

5.

Mit seinem Eventualantrag verlangt der Beschwerdeführer die Anordnung einer milderen Massnahme. Er macht geltend, die Auferlegung eines einmonatigen Berufsausübungsverbots sei unverhältnismässig. Subeventuell sei die Sache zwecks neuer Festlegung einer angemessenen Disziplinar-massnahme an die Vorinstanz zurückzuweisen.

5.1 Bei der Verhängung einer Disziplinar-massnahme nach Art. 17 BGFA kommt der kantonalen Aufsichtsbehörde ein Ermessensspielraum zu; Wahl und Bemessung der konkreten Sanktion sind primär ihre Sache (statt vieler BGer 2C_665/2010 vom 24.5.2011 E. 5, 2P.318/2006 und 2A.733/2006 vom 27.7.2007 E. 12.1; VGE 2010/311 vom 7.2.2011 E. 4.1). Anders als bei der Frage, ob ein disziplinarwidriges Verhalten vorliegt, auferlegt sich das Verwaltungsgericht deshalb eine gewisse Zurückhaltung, wenn die anzuordnende Massnahme im Streit liegt. Es greift insoweit nur ein, wenn die angefochtene Sanktion den Rahmen des pflichtgemässen Ermessens sprengt und damit als unverhältnismässig erscheint. Hinsichtlich der Disziplinar-massnahme des befristeten Berufsausübungsverbots gilt es zu beachten, dass es sich dabei um die zweitschwerste Sanktion handelt. Als solche kommt sie vorab bei gravierenden Verfehlungen in Frage. Sie ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts grundsätzlich erst im Wiederholungsfall zu ergreifen, ausnahmsweise kann eine befristete Einstellung in der Berufsausübung schon bei einer erstmaligen gravierenden Berufspflichtverletzung gerechtfertigt sein (BGer 2C_980/2016 vom 7.3.2017 E. 3.2, 2A.177/2005 vom 24.2.2006, in ZBGR 88/2007 S. 356 E. 4.1; VGE 2010/311 vom 7.2.2011 E. 4.1).

5.2 Die Anwaltsaufsichtsbehörde ging von einer objektiv schweren Verletzung der Berufsregeln aus. Des Weiteren wurde beim beruflichen Vorleben berücksichtigt, dass sich der Beschwerdeführer innert kurzer Frist zwei Verfehlungen zuschulden habe kommen lassen, was zeige, dass die erste verhängte Massnahme ihre Disziplinierungswirkung verfehlt habe. – Der Beschwerdeführer wendet ein, er habe sich in seiner rund 18-jährigen Berufstätigkeit erst zwei Berufsregelverletzungen zuschulden kommen lassen. Weiter macht er eine «Mitverantwortung» der Gerichtspräsidentin für den Regelverstoss geltend.

5.3 Das Gebot zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäss Art. 12 Bst. c BGFA stellt einen der Grundpfeiler der Berufsregeln dar, die Anwältinnen und Anwälte zu befolgen haben (vgl. E. 2.1 vorne). Eine unzulässige Doppelvertretung in Strafsachen ist damit – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – als gewichtiger Verstoss gegen die Berufsregeln zu werten. Dies umso mehr, als es bei der Vermeidung von Interessenkollisionen im Strafprozess zusätzlich um die besonders bedeutsame Garantie eines korrekten Verfahrens geht (BGE 141 IV 257 E. 2.1). Weiter hat die Vorinstanz beim beruflichen Vorleben des Beschwerdeführers zu Recht berücksichtigt, dass dieser zum zweiten Mal innert kurzer Zeit wegen eines schweren Verstosses sanktioniert wird. Mit Verfügung der Anwaltsaufsichtsbehörde vom 2. September 2014 wurde ihm eine Disziplinarbusse von Fr. 3'000.-- auferlegt. Aus dem Umstand, dass diese Sanktion erst kurz nach dem erneuten Verstoss gegen die Berufsregeln ausgesprochen wurde, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten: Die erste Disziplinar massnahme geht auf seine strafrechtliche Verurteilung vom 19. Juli 2012 wegen Anstiftung zu versuchter Begünstigung zurück, die am 8. Juli 2013 zufolge Rückzugs der dagegen erhobenen Einsprache in Rechtskraft erwuchs (vgl. VGE 2014/162 vom 24.4.2015 E. 1.1). Die Anwaltsaufsichtsbehörde hatte wegen dieser gravierenden Verfehlung nicht nur ein Disziplinarverfahren eröffnet, sondern am 9. Mai 2014, also unmittelbar vor dem streitbetroffenen erneuten Regelverstoss, erkannt, der Eintrag des Beschwerdeführers im Anwaltsregister werde gelöscht, weil dieser eine Straftat begangen habe, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sei. Der Beschwerdeführer hat also während des laufenden ersten Disziplinarverfahrens und während Hängigkeit des Rechtsmittelverfahrens betreffend seinen Eintrag in das Anwaltsregister ein weiteres Mal in gewichtiger Weise gegen die Berufsregeln verstossen. Aus diesem Verhalten lässt sich ebenso gut wie aus einem erneuten Regelverstoss unmittelbar nach einer disziplinarischen Massregelung auf mangelnde Einsicht schliessen. Dabei fällt auf, dass die erste Massnahme in Anbetracht der schweren Verfehlung äusserst milde ausgefallen war (wohl weil parallel dazu auch eine Löschung angeordnet worden war). Jedenfalls durfte die Anwaltsaufsichtsbehörde bei der zweiten Berufsregelverletzung davon ausgehen, eine erneute Auferlegung einer Busse oder einer anderen milderen Massnahme als eines befristeten Berufsausübungsverbots würde beim

Beschwerdeführer nicht die gewünschte Wirkung haben und dessen Verfehlungen nicht gerecht werden. Der Beschwerdeführer liess während des ganzen Disziplinarverfahrens einen deutlichen Hang erkennen, sein erneutes Fehlverhalten zu bagatellisieren. Er versuchte hartnäckig, die Verantwortung für seine Verfehlung der Gerichtspräsidentin zuzuschieben und machte geltend, ihm könne einzig vorgeworfen werden, die Ausnahmen vom Verbot der Doppelvertretung «zu extensiv ausgelegt» zu haben (insb. Art. 4 der Beschwerde). Gerade vor dem Hintergrund des ersten massiven Regelverstosses lässt diese Haltung des Beschwerdeführers ernsthaft daran zweifeln, dass er die Bedeutung seines Fehlverhaltens richtig erfasst hat. Mit Blick auf die gewichtige Verfehlung, das bisherige berufliche Verhalten des Beschwerdeführers und dessen Uneinsichtigkeit ist das Verhängen eines befristeten Berufsausübungsverbots nicht zu beanstanden.

5.4 Gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. d BGFA kann ein befristetes Berufsausübungsverbot für längstens zwei Jahre ausgesprochen werden. Mit der Dauer von einem Monat wurde die Sanktion im untersten Bereich des gesetzlichen Rahmens verhängt. Zwar dürfte der Beschwerdeführer, welcher allein eine Kleinkanzlei führt, durch das Berufsausübungsverbot getroffen werden, da er sich nicht durch eine Bürokollegin oder einen Bürokollegen vertreten lassen kann, wie dies etwa in einer Grosskanzlei möglich wäre. Ihm wird durch die streitige Disziplinarsanktion aber lediglich die Betätigung im Monopolbereich untersagt, was bedeutet, dass während der Dauer des Berufsausübungsverbots die Parteivertretung vor Zivil- und Strafgerichten sowie grundsätzlich auch vor Verwaltungsjustizbehörden unzulässig ist (vgl. Art. 7 KAG). Er kann damit auch in dieser Zeit einerseits als Rechtsberater wirken und andererseits seine Klienten in öffentlich-rechtlichen Verfahren ausserhalb des Gültigkeitsbereichs des Anwaltsmonopols vertreten (vgl. BGer 2A.177/2005 vom 24.2.2006, in ZBGR 88/2007 S. 356 E. 4.3). Mit Blick auf diese auch angesichts der kurzen Dauer eingeschränkten Auswirkungen des verhängten Berufsausübungsverbots und auf die gesamten Umstände des konkreten Falls, erscheint die streitige Sanktion ohne weiteres als verhältnismässig.

5.5 Erweist sich das einmonatige Berufsausübungsverbot als verhältnismässig, ist die angefochtene Verfügung rechtmässig. Weder ist eine

mildere Massnahme durch das Verwaltungsgericht selber zu verhängen noch ist die Angelegenheit zu neuer Anordnung einer Disziplinar-massnahme an die Anwaltsaufsichtsbehörde zurückzuweisen. Eventual- und Subeventualantrag erweisen sich ebenfalls als unbegründet.

6.

6.1 Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer mit der Doppelvertretung von B._____ und C._____ gegen Art. 12 Bst. c BGFA verstossen, wobei die Sanktionierung dieses Verstosses gegen die Berufsregeln als Rechtsanwalt mit einem einmonatigen Berufsausübungsverbot sowohl hinsichtlich der Sanktionsart als auch der Sanktionsdauer rechtmässig ist. Damit erweist sich die Beschwerde gesamthaft als unbegründet und ist abzuweisen.

6.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

4. Zu eröffnen:

- dem Beschwerdeführer
- der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern

Der Abteilungspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.